

IX. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag vom 20. Februar 2012

SP-Fraktion (Sprecherin: Bucher-St.Margrethen)

Art. 162 Abs. 4 (neu im Nachtrag): Die Kantonale Steuerverwaltung führt eine Liste über Mitgliederbeiträge und Zuwendungen im Sinn von Art. 45 Abs. 1 Bst. i, die den Betrag von Fr. 5'000.– übersteigen. Die Liste enthält Informationen über die Höhe und Herkunft der Beiträge an die einzelnen Parteien und wird der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht.

Begründung:

Nahezu alle europäischen Staaten haben die Finanzierung der politischen Parteien und der Wahlkampagnen gesetzlich geregelt, die Schweiz gehört nicht dazu. Die Anti-Korruptionskommission des Europarats (Greco) hat die Schweiz in einem Bericht wegen fehlender Transparenz bei der Parteienfinanzierung kritisiert. Die Schweiz sei eines der wenigen westlichen Länder, in denen Politiker und politische Parteien nicht deklarieren müssen, aus welchen Quellen ihre Spendengelder stammen.

Nachdem Mitgliederbeiträge, Spenden und Mandatssteuern an politische Parteien steuerlich abzugsfähig und die Parteien steuerpflichtig sind, erhält die Steuerbehörde Kenntnis von den Zuwendungen an politische Parteien. Die Zuwendungen können im Rahmen der Veranlagung mit kleinem Aufwand systematisch erfasst und gemeldet werden.

Hinweis:

Art. 162 des geltenden Steuergesetzes lautet:

«Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren gemäss der Veranlagung von natürlichen Personen für Einkommen und Vermögen sowie von juristischen Personen für Gewinn und Kapital werden gegen Gebühr einem Dritten, der ein wirtschaftliches Interesse nachweist, mitgeteilt. Der Steuerpflichtige wird über diese Mitteilung in Kenntnis gesetzt.

Verwaltungsbehörden und Gerichte erhalten Auskünfte aus den Steuerakten, soweit ein begründetes Interesse nachgewiesen wird. Gesuche um Auskünfte beurteilt das Finanzdepartement endgültig. Es kann für bestimmte Auskünfte generelle Ermächtigungen erteilen.»